Morison KSi
Independent member

PARTNER DER
advoselect
Avocats • Rechtsanwälte • Lawyers

DIERKES PARTNER

Hamburg-City – Überseehaus
Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 36156 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 36156 - 222
E-Mail: hamburg@dierkes-partner.de

Hamburg-Harburg – Kontorhaus Hafenblick
Veritaskai 4, 21079 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 7611466 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 7611466 - 22
E-Mail: harburg@dierkes-partner.de

Lüneburg – Hansekontor
Vor dem Bardowicker Tore 6B, 21339 Lüneburg
Tel.: +49 - (0)4131 - 7499 - 0
Fax: +49 - (0)4131 - 7499 - 44
E-Mail: lueneburg@dierkes-partner.de

www.dierkes-partner.de

Newsletter

Newsletter 1/19

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Grußwort

© zitzlaff.com, pressmaster / Fotolia

Liebe Leserinnen und Leser,

ein neues Jahr bedeutet für die meisten von uns: Neue Chancen, neue Vorsätze, Neu-Anfang.

Dabei ändert sich doch eigentlich nichts, nur weil die Jahreszahl sich ändert. Und doch ist es eine Möglichkeit, einmal zurück und wieder nach vorn zu schauen. Auch die Gesetze treten zuhauf zum Jahresanfang in Kraft, wie zum Beispiel einige Gesetze aus dem „Jahressteuergesetz 2018“. Lesen Sie hierzu auch auf https://www.dierkes-partner.de/jahressteuergesetz-2018-tritt-in-kraft/. Auf unserer Homepage finden Sie eine Auswahl der wichtigsten Neuerungen unter https://www.dierkes-partner.de/news-und-events/.

- Schwellenwert für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer
- Gutschein-Richtlinie im Umsatzsteuergesetz
- Steuerbefreiungen für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads
- Job-Ticket: Steuerbefreiung auch für private Fahrten

Eines der zentralen Themen wird sicher wieder die Digitalisierung werden. Dierkes Partner hat im Januar hierzu einen ganztägigen Workshop abgehalten, um für unsere Mandantinnen und Mandanten und uns selbst auf dem Laufenden zu bleiben. Angst haben wir vor diesem Thema nicht, wir sind einfach nur gespannt – und bereit. Sie hören von uns!

Nun aber erst einmal viel Spaß beim Lesen unseres Newsletters!

Klaus Dieter Schäfer

Klaus Dieter Schäfer, Steuerberater, Partner

Inhaltsverzeichnis

Betriebsausflug 2018 — Seite 4
Wir sind WIR – Wir sind TEAM

Arbeiten in zwei Ländern — Seite 6
Und wo zahlt man Steuern?

Neuer Fachbereich — Seite 8
Datenschutz und Datenschutzrecht

NEU ab 2019 — Seite 9
Die neuen Reisekostenvergütungen bei betrieblichen Auslandsreisen

Der Sanierungserlass ist tot, es lebe das Sanierungsgesetz! — Seite 12
Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen

Herbsttagung der europäischen Advoselect-Kanzleien — Seite 15
Dierkes Partner in Den Haag

Konferenz der Morison KSi — Seite 16
Delegierte in San Francisco lassen ihr Herz höher schlagen

Glühwein, Würstchen und 100 Gestecke — Seite 17
Adventsbasteln bei Dierkes Partner

Gemeinschaftsraum reloaded — Seite 20
Unsere neue DP-Lounge

Wir haben Grund zum Feiern — Seite 22
Unsere Jubilare und Absolventen

© Jacob Lund / Fotolia

Intern

Betriebsausflug 2018

Wir sind WIR – Wir sind TEAM

Die Vorfreude auf unseren Betriebsausflug 2018 konnten wir am Flurfunk erkennen. Es wurden Informationen ausgetauscht und so versucht, hinter das Geheimnis zu kommen: Wo geht es hin?

Zuvor durfte sich jeder eine mehr oder weniger sportliche Aktivität für den Nachmittag aussuchen – so viel war also bekannt. Anhand dieser Informationen wurde dann auch versucht, das Ziel des Ausfluges herauszufinden – Google sei Dank!

So war es dann nicht mehr für alle eine Überraschung, als wir ins schöne Vierlanden fuhren. Nicht alle Teilnehmer kannten den schönen Osten von Hamburg, der zum Bezirk Bergedorf gehört, und waren sehr erstaunt, wie ländlich Hamburg sein kann. Und was hier alles möglich ist: Eine Besichtigung der ersten zentralen Wasserversorgung Hamburgs in Kaltehofe, verschiedene Arten des Freizeit-Golfens, Aktivitäten auf dem Wasser (Oortkatener See), eine Kräuterführung und Go-Kart-Fahren wurden uns geboten.

Spaß und Gemeinschaft war das Motto – und beides hatten wir schon während des Tages. Abends trafen wir wieder alle zusammen und hatten in einer großen Gruppe mit über 100 Teilnehmern ein tolles Abendessen und anschließend eine sehr, sehr schöne Feier!

Es war insgesamt wieder ein toller Tag, das Wetter spielte mit und wir haben es sehr genossen, Zeit MITEINANDER haben zu dürfen.
Was uns wohl in diesem Jahr erwartet?

Praxis

Arbeiten in zwei Ländern

Und wo zahlt man Steuern?

Werden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht nur in Deutschland, sondern auch in einem anderen Land tätig, ergeben sich für die Lohnabrechnung zusätzliche Anforderungen. Im Grundsatz gilt: Inländische Arbeitgeber sind verpflichtet, auf den gesamten Arbeitslohn entsprechend Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Was ist zu beachten, wenn ein Arbeitnehmer in zwei Staaten arbeitet?

Beispiel: Die Holzschuh GmbH in Hamburg stellt Einlagen für Clogs her. Die GmbH beschäftigt seit mehreren Jahren einen Mitarbeiter, der in Deutschland und in den Niederlanden einen Wohnsitz hat. Dieser soll ab Juli 2019 die Vertriebsmöglichkeiten in den Niederlanden erkunden. Geplant ist, dass der Mitarbeiter jeden Monat ¼ seiner Arbeitszeit in Deutschland verbringt. Neben dem Grundgehalt (EUR 4.000,00) wird ihm Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld gezahlt.

© Stockfotos-MG / Fotolia

Zuordnung des Besteuerungsrechtes: Für den Arbeitnehmer ist vom Steuerberater der Holzschuh GmbH geprüft worden, dass er in beiden Ländern unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die Ansässigkeit für Abkommenszwecke liegt in den Niederlanden. Die Einkünfte, die auf niederländische Arbeitstage entfallen, sind in den Niederlanden zu versteuern. In Deutschland sind nur die Beträge steuerpflichtig, die auf deutsche Arbeitstage entfallen. Auch wenn die Niederlande kein antragsabhängiger Staat sind, ist es sinnvoll, beim zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns nach Doppelbesteuerungsabkommen zu stellen.

Wie ist der Arbeitslohn aufzuteilen? Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 03.05.2018 ausführlich zur Ermittlung des steuerfreien und des steuerpflichtigen Arbeitslohns Stellung genommen. Zunächst ist zu prüfen, ob es Gehaltsbestandteile gibt, die nur einem Land zuzuordnen sind (z. B. Unterkunft im anderen Staat). Der verbleibende Arbeitslohn ist auf Basis der tatsächlichen Arbeitstage

aufzuteilen. Hierfür hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die entsprechenden Angaben zur Verfügung zu stellen.

Wie ist der Arbeitslohn in der Lohnabrechnung zu erfassen? Im Zeitraum Juli bis Dezember 2019 hat der Arbeitnehmer tatsächlich an 100 Tagen gearbeitet. Auf Deutschland entfallen 25 Arbeitstage. Somit sind 25/100 der gesamten Bezüge für diesen Zeitraum (6xEUR 4.000,00 Grundgehalt zzgl. anteiligem Urlaubs- und Weihnachtsgeld) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu würdigen. Der steuerfreie Arbeitslohn ist im Lohnkonto ebenfalls zu erfassen und später in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

Ergänzender Hinweis: Neben der Lohnsteuer ist stets auch die Sozialversicherung zu prüfen. Im vorliegenden Fall liegt es nahe, dass es sich um einen sogenannten Multi-State-Worker handelt und der Arbeitnehmer somit in den Niederlanden sozialversicherungspflichtig wird. Es ist in den Niederlanden zu prüfen, ob sich der Arbeitgeber zur Abführung der Beiträge registrieren lassen muss.

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:

Dr. Simone Wick, Steuerberaterin
swick@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-Harburg:

Dipl.-Bw. (BA) Maja Güsmer, Steuerberaterin
mguesmer@dierkes-partner.de
040 - 7611466 - 0

Praxis

Neuer Fachbereich

Datenschutz und Datenschutzrecht

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist seit acht Monaten wirksam; ihre Umsetzung stellt Unternehmer und Unternehmen vor eine enorme Herausforderung. Nachdem der Internetauftritt - z. B. SSL-Verschlüsselung, Datenschutzerklärung, Double-Opt-in - an die neuen Vorgaben angepasst worden ist, sind nunmehr die internen Geschäftsprozesse mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Hierbei ist insbesondere an das Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses, das Ausarbeiten eines Löschkonzeptes, die regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiter und den Umgang mit Auskunftsanfragen der Aufsichtsbehörde zu denken.

© zitzlaff.com

Gerne unterstützen wir Sie auch auf diesem Gebiet und stellen Ihnen Ihre Ansprechpartnerin Frau Irina Behrmann aus unserem Hause vor. Frau Behrmann ist Rechtsanwältin und zertifizierte Datenschutzbeauftragte (DiD). Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Begleitung von Unternehmen und Unternehmern bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Doppelqualifikation als Rechtsanwältin und Datenschutzbeauftragte ermöglicht ihr nicht nur, konkrete Datenschutzmaßnahmen gemäß DSGVO umzusetzen, sondern auch, Schadensersatzansprüche abzuwehren und in einen Dialog mit der Aufsichtsbehörde zu treten.
Weitere Information zu unseren Leistungen Datenschutz und Datenschutzrecht finden Sie auf unserer Homepage: https://www.dierkes-partner.de/leistungen/.

Ihre Ansprechpartnerin:

Irina Behrmann, Rechtsanwältin
ibehrmann@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Praxis

NEU ab 2019

Die neuen Reisekostenvergütungen bei betrieblichen Auslandsreisen

© GraphicMama-Team pixabay

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 2018[1] ändert sich die steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen gegenüber derjenigen des letzten Jahres. Was sich für Sie ändert, haben wir einmal kurz dargestellt.

Gem. § 9 Abs. 4a S. 5 ff. EStG werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab 01. Januar 2019 bekannt gemacht.

Hinsichtlich einer eintägigen Auslandsreise ist nach wie vor der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Auch bezüglich einer mehrtägigen Reise in verschiedene Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschale am An- und Abreisetag sowie für Zwischentage für Sie nach wie vor die Regelung des § 9 Abs. 4a Satz 5 Halbsatz 2 EStG. Diese beinhaltet:

1. Bei Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr erreicht wird. Dies setzt jeweils voraus, dass der Arbeitnehmer nicht tätig geworden ist.

2. Bei der Abreise vom Inland in das Ausland und andersherum ist jeweils der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

3. Für die sog. Zwischentage ist i.d.R. der Pauschbetrag des Ortes anzusetzen, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

[1] BMF Schreiben

Ferner ist zu berücksichtigen, dass, wenn sich für den Tag der Rückreise Ihres Arbeitnehmers nach einer mehrtägigen Auslandsreise zu dessen Wohnung oder seinem Arbeitsplatz eine weitere Auswärtstätigkeit anschließt, für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen ist.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind weiterhin nur in den Fällen der Arbeitgeberrückerstattung anwendbar und müssen für einen Werbungskostenabzug auch tatsächlich angefallen sein. Entsprechendes gilt auch für einen von Ihnen geltend gemachten Betriebskostenabzug.

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten ändern sich ab dem 01. Januar 2019 in den folgenden wesentlichen Ländern:

- Indien; wobei die Pauschbeträge von einzelnen Regionen abhängig sind
- Italien; auch hier gelten unterschiedliche Pauschbeträge für unterschiedliche Regionen
- Österreich
- Polen; hier sind ebenfalls verschiedene Pauschbeträge in verschiedenen Regionen anzusetzen
- Spanien; auch hier sind regionale Unterschiede für die Höhe der Pauschbeträge verantwortlich, wobei der Pauschbetrag für Übernachtungskosten in Barcelona sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat

Darüber hinaus haben sich die Pauschbeträge auch in anderen Ländern, welche jedoch keine herausragende Stellung einnehmen, verändert[2].

Für weitere Fragen steht Ihnen unser kompetentes Beraterteam bei Dierkes Partner natürlich gerne zu Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Boldt
Steuerfachangestellte, Personalkauffrau
sboldt@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 138

Ihre Ansprechpartnerin:

Jessica Zollner
Steuerberaterin
jzollner@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 179

[2] Vgl. Übersicht über die ab 01. Januar 2019 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

© Mike Fouque / Fotolia

Praxis

Der Sanierungserlass ist tot, es lebe das Sanierungsgesetz!

Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen

Wir haben in unserem Blog bereits mehrfach über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Freistellung von Sanierungsgewinnen berichtet.
Nunmehr gibt es endlich die von der Sanierungspraxis, den Finanzbehörden und letztendlich dem BFH geforderte Klarheit, denn wir haben wieder eine geltende gesetzliche Regelung!

© almathias pixabay

Noch einmal zur Erinnerung die Vorgeschichte

Der Große Senat des BFH hatte in 2016 den Sanierungserlass der Finanzverwaltung aus 2003 als nicht mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vereinbar verworfen[1].
Nunmehr sah sich der Gesetzgeber endlich wieder in der Pflicht, eine Neuregelung zu schaffen, welche die für „sinnvolle“ Sanierungen als notwendig erachtete Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen sicherstellt. Dies ist im Rahmen der neuen §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG geschehen. Die Regelungen gelten entsprechend auch für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer (§ 8 Abs. 1 KStG, § 7b GewStG).

Der Gesetzgeber war aber zu Recht vorsichtig und wollte keine spätere Ablehnung des Gesetzes durch die europäische Kommission wegen unzulässiger Subventionsgewährung riskieren.
Deshalb sollten die Neuregelungen zur Steuerfreistellung des Sanierungsgewinns erst an dem Tag in Kraft treten[2], an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die maßgeblichen Regelungen entweder keine staatlichen Beihilfen i. S. des

[1] Vgl. BFH, Beschluss v. 28.11.2016 - GrS 1/15, BStBl 2017 II S. 393,
[2] Nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Art. 107 Abs. 1 AEUV sind oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen.
Was lange währt, wurde dann endlich gut.
Im August 2018 hat die EU-Kommission die beschlossenen deutschen gesetzlichen Regelungen über die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne mit dem europäischen Beihilferecht für vereinbar erklärt. Die EU-Kommission hat allerdings keinen förmlichen Beschluss erlassen, an welchen das Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung anknüpft. Sie hat lediglich in Form eines sog. Comfort Letter Stellung bezogen. Der Comfort Letter ist eine informelle Äußerung der EU-Kommission, in der diese ihre Überzeugung von der beihilferechtlichen Unbedenklichkeit der Maßnahme ausdrückt.

© Pixabay 1643606 dimitriwittmann

Das neue Gesetz

Da der Gesetzgeber in der bisherigen Gesetzesfassung als Bedingung für das Inkrafttreten der Neuregelung ausdrücklich einen förmlichen Beschluss der EU-Kommission verlangt, konnte das schon verabschiedete Gesetz nicht automatisch in Kraft treten. Vielmehr musste der Gesetzgeber erneut handeln.

Das ist dann zum Glück sehr schnell passiert.

Mit Art. 19 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde daher Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen aufgehoben. Darüber hinaus ist nach § 52 Abs. 4a, Abs. 5 EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen § 3a EStG auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden. In diesem Fall ist auch § 3c Abs. 4 EStG bereits anzuwenden. Gleichlautende Übergangsbestimmungen enthalten § 34 Abs. 3b KStG sowie § 36 Abs. 2c GewStG[3].

Der Bundesrat hat am 23. November dem Gesetz zugestimmt, so dass es endlich in Kraft getreten ist. Die seit 2016 andauernde Hängepartie ist nunmehr endgültig beendet.

[3] Vgl. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BR-Drucks. 559/18 vom 9.11.2018 S. 24.

Unsere Bewertung

Positiv ist, dass das Gesetz auch für die Gewerbesteuer gilt und die zum Teil mühsame Durchsetzung der Gewerbesteuerfreiheit der Sanierungsgewinne bei den Gemeinden künftig entfällt. Ferner ist positiv, dass das Gesetz auf Antrag auch für Altfälle vor dem 9. Februar 2017 angewendet werden kann, was auch für die Gewerbesteuer gilt.
Das Gesetz ist im Wesentlichen dem alten Sanierungserlass nachgebildet. Es wird nunmehr systematisch richtig von steuerfreien Sanierungserträgen gesprochen, die Voraussetzungen sind allerdings unverändert

- Sanierungsbedürftigkeit
- Sanierungsfähigkeit
- Sanierungseignung des Schuldenerlasses
- Sanierungsabsicht

Die übrigen Regelungen zur Verlustverrechnung, zur Behandlung von sanierungsbedingten Kosten und zur verpflichtenden Ausübung von gewinnmindernden steuerlichen Wahlrechten sind detailliert und kompliziert, aber vom Sinn und Zweck nachvollziehbar. Im Ergebnis sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zu erlassende Steuer so gering wie möglich werden zu lassen. Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung sollen nicht steuermindernd geltend gemacht werden können, wenn der Ertrag selbst steuerfrei gestellt wird. Die Praxis wird zeigen, wie gut mit dem neuen Gesetz gearbeitet werden kann. Aufgrund des komplizierten deutschen Steuerrechts steckt mal wieder der Teufel im Detail. Aber das ist alles besser, als keine gesetzliche Regelung zu haben. Die Sanierungspraxis hat wieder Boden unter den Füßen und Altfälle können endlich im Sinne der Steuerpflichtigen gelöst werden.

Die Finanzverwaltung sollte nunmehr auch wieder in der Lage sein, sogenannte verbindliche Zusagen zu erteilen. Diese werden in vielen Sanierungsfällen zu Recht von den verzichtenden Gläubigern gefordert, um die Sanierung insgesamt nicht durch Steuerbelastungen auf nicht liquiditätswirksame Forderungsverzichte zu gefährden oder zu verhindern.

Ihr Ansprechpartner:

Diplom-Kaufmann Carsten Deecke
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
cdeecke@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Intern

Herbsttagung der europäischen Advoselect-Kanzleien

Dierkes Partner beim Networking in Den Haag

Die Niederlande zählen zu den wichtigsten Handelspartnern Deutschlands und haben im Bereich der Wirtschaft auch viele Gemeinsamkeiten mit Deutschland. Dennoch hat das Land einige Besonderheiten, die deutsche Unternehmen kennen sollten, wenn sie zum Beispiel eine Zweigstelle in Amsterdam gründen oder eine Immobilie in Den Haag erwerben möchten. Was es in den Bereichen Gesellschafts- und Insolvenzrecht, Immobilien- und Baurecht sowie Arbeitsrecht aktuell zu beachten gilt in den Niederlanden, darüber informierte die niederländische Advoselect-Partnerkanzlei Heffels Spiegeler Advocaten zur Herbsttagung der europäischen Advoselect-Kanzleien, die vom 4. bis zum 7. Oktober 2018 in Den Haag stattfand.

„Einerseits steht bei den Advoselect-Tagungen immer das Land der gastgebenden Kanzlei mit seinen Besonderheiten im Vordergrund“, erklärt Viktoria Maruschka, Vorstand der Advoselect Service-AG. „Andererseits nutzen unsere Mitgliedskanzleien die regelmäßigen Treffen aber auch, um länderübergreifend aktuelle Themen aus allen Bereichen des Wirtschaftsrechts zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte auf den Weg zu bringen, die die Vernetzung und den Wissensaustausch untereinander weiter beflügeln.“ So wurde in Den Haag zum Beispiel die nächste Ausbaustufe des Leitfadens „Business in Europe“ auf den Weg gebracht, die es den Advoselect-Kanzleien ermöglicht, international tätige Mandanten noch schneller und umfassender zu beraten. Die länderspezifischen Ergebnisse werden unter http://business.advoselect.com zusammengestellt.

Ein weiteres Thema der Herbsttagung waren digitale Geschäftsmodelle. Max Tebbe von Lück Invest referierte zu Chancen und Risiken, im Fachausschus IT-/IP-Recht wurden aktuelle Fragen zum e-Commerce in der EU erörtert, zudem stellten Jacob Saß und Maximilian Koeppen vom Internetdienstleister advocado ihre Plattform vor, die Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung vermittelt und somit auf das gleiche Prinzip setzt, das Plattformen wie „booking.com“ in der Hotelbranche erfolgreich gemacht hat.

Für die Advoselect-Kanzleien ist dabei vor allem interessant, wie sich die Möglichkeiten der Digitalisierung so nutzen lassen, dass Mandanten und Kanzleien gleichermaßen davon profitieren.

Rund 60 Anwältinnen und Anwälte aus mehr als 25 europäischen Kanzleien, darunter auch Vertreter unserer Kanzlei, nahmen an der mehrtägigen Veranstaltung des Netzwerks teil und nutzten die Möglichkeit, sich weiterzubilden, mit Fachkollegen aus dem In- und Ausland auszutauschen und Kontakte zu vertiefen.

Ihr Ansprechpartner:

Tim Wöhler, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
twoehler@dierkes-partner.de
040 - 7611466 - 0

Intern

Konferenz der Morison KSi

Delegierte in San Francisco lassen ihr Herz höher schlagen

139 Delegierte und 32 Begleitpersonen trafen sich vom 21. bis 24. Oktober für 3 Tage zum Networking, zum Wissensaustausch und zum Aufdecken von Geschäftsmöglichkeiten. Die Konferenz begrüßte einige hochkarätige Fachreferierende aus unserem Berufsfeld. Carl Peterson von der AICPA referierte über das Thema „Geh darüber hinaus: Vorbereitung Ihres Unternehmens auf die Zukunft des Berufs“. Allan Koltin (Koltin Consulting Group) begeisterte zum Thema „Lebenszyklen und die Entwicklung der Unternehmen: Wie man in einer Welt voller dynamischer Veränderungen erfolgreich ist“.
Die Delegierten genossen auch die von den Mitgliedern geleiteten Sitzungen mit einer Präsentation von Corey Fischer (Weinberg & Co) über börsennotierte Unternehmen und eine gemeinsame Erfolgsgeschichte von Repräsentanten der deutschen Mitgliedsfirmen

von Morison KSi - Christian Clingen (WTG), Doris Moraschi (bmi auditax GmbH), Holger Fessler (Kanzlei Wangler) und Simone Wick (DIERKES PARTNER).
Das Programm umfasste Abendessen und Unterhaltung in einem der exklusivsten Restaurants und einen Besuch in einem der weltberühmten Weingüter Nordkaliforniens.
Ein besonderer Dank gilt der Gastfirma, Sensiba San Filippo LLP, für ihre hervorragende Unterstützung

Intern

Glühwein, Würstchen und 100 Gestecke

Adventsbasteln bei Dierkes Partner

Es ist auch wieder so eine schöne alte Tradition bei Dierkes Partner: Wir basteln unsere Adventsgestecke selbst – in Gemeinschaftsarbeit – in unserer Freizeit!
2018 wurde parallel in den Niederlassungen Hamburg-City und Hamburg-Harburg gebastelt.
In Harburg kamen viele Kolleginnen und Kollegen gleich mit ihrem Nachwuchs. Es krabbelten und liefen viele kleine Beine durch die Räume, während die Eltern Hand an die Gestecke anlegten. Schnell waren die Gestecke für alle Räume fertiggestellt. Vielleicht erhöhten die quirligen kleinen Besucher auch die Produktivität, denn sicher ist es nicht leicht, Gestecke, Heißklebepistolen und Kinder gleichermaßen im Auge zu behalten!
In Hamburg zogen erst einmal Peter Schubert und Siebo Suhren (beide Partner in Hamburg) die Aufmerksamkeit auf sich, denn sie kümmerten sich um Glühwein und Grillwurst – auch das ist mittlerweile Tradition!
Währenddessen wurde die ganze Zeit fleißig gebastelt. Und wie durch ein Wunder landete weder die Wurst im Gesteck noch der Heißkleber im Glühwein! Es entstanden schöne, witzige und schräge Gestecke und es wurde darauf geachtet, dass auch wirklich jedes Zimmer in den 3 Stockwerken bedacht wurde.

Es hat wieder sehr viel Spaß gemacht!

Kennen Sie das gute Gefühl, wenn alles geregelt ist?

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

© itchaznong / Fotolia

Intern

Gemeinschaftsraum reloaded

Unsere neue DP-Lounge

Alte Tische, Klappstühle, Regale voller Gesetze und dunkle Wandfarbe – so sah der Gemeinschaftsraum vor der Renovierung aus. Es gab kein Gefühl des entspannten Zusammenkommens und der Gemütlichkeit zur Mittagspause. Es musste etwas getan werden.

Unsere Chefs haben uns Mitarbeitern voller Vertrauen das Projekt in die eigenen Hände gelegt. Einige freiwillige Kolleginnen und Kollegen bildeten eine Task-Force: Projekt gemütlicher Gemeinschaftsraum! Der Raum wurde gesperrt und wir Mitarbeiter, und auch die Chefs, durften in der Umbau-Phase nicht hineinschauen.
Dann war es soweit, der Raum wurde feierlich eröffnet und wir staunten nicht schlecht:

Die Klappstühle wurden durch schöne, graue Sofas und weiße Stühle ausgetauscht, die alten Tische durch Holztische ersetzt. Es gab für uns eine neue Küchenzeile mit Mikrowellen, einen Getränkekühlschrank und noch vieles mehr. Nun haben wir einen gemütlichen, hellen und schön gestalteten Raum, in dem wir uns wirklich gerne aufhalten.

Vielen Dank an das Orga-Team, das sich für die Erneuerung des Gemeinschaftsraumes eingesetzt und sich mit großem Einsatz bei der Umsetzung gezeigt hat. Es sieht wirklich super aus.

Und Danke an die Chefs für das bereitgestellte Budget und das Vertrauen!

Intern

Wir haben Grund zum Feiern – unsere Jubilare und Absolventen:

Julia Bethke

10 Jahre bei DP Lüneburg

Julia Bethke begann ihre ganz eigene Dierkes-Partner-Erfolgsgeschichte am 01. März 2008 und feierte dieses Jahr bereits das 10. Jubiläum. Nach einem erfolgreichen Studienabschluss als Diplom-Wirtschaftsjuristin ist sie heute ein fester Bestandteil der Abteilung Wirtschaftsprüfung am Lüneburger Standort.
Als Prüfungsassistentin ist sie in den typischen Prüfzeiten häufig außer Haus und prüft Personen- und Kapitalgesellschaften des Mittelstandes. Bei den Kolleginnen und Kollegen in Lüneburg ist sie darüber hinaus eine kompetente Ansprechpartnerin, wenn es um alle Fragen rund um die Offen- bzw. Hinterlegung sowie Einreichung der Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger geht.

Liebe Julia / liebe Frau Bethke: herzlichen Glückwunsch zum 10. Jubiläum. Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Mitarbeit und Treue. Auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Johann Hauke Hansen – Partner, Rechtsanwalt

10 Jahre bei DP Lüneburg

Johann Hauke Hansen startete am 01. Oktober 2008 seine Karriere bei Dierkes Partner und ist seit 2012 Partner am Standort in Lüneburg. Herr Hansen war in Lüneburg der erste niedergelassene Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und ist mittlerweile zudem Fachanwalt für Steuerrecht. Neben seiner fachlichen Kompetenz wird Herr Hansen von Kollegen auch persönlich sehr geschätzt.

Lieber Hauke / lieber Herr Hansen – wir sagen herzlichen Dank und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!

Intern

Petra Lilie

30 Jahre bei DP Hamburg

Kaum zu glauben, aber wahr.
Eingestellt von Herrn Mascher - in einer sehr unkonventionellen Art und Weise, wie die „Historiker“ berichten – seinerzeit noch in der Einzelkanzlei an der Heimhuder Straße, hat sie zwei Büroumzüge, mehrere Umfirmierungen und die fortschreitende Entwicklung unserer Kanzlei tatkräftig über 30 Jahre unterstützt und begleitet.
Unverändert steht sie voller Tatendrang ihren Mandanten sowie Kollegen und Kolleginnen als erfahrene Ratgeberin immer gern zur Verfügung.

Liebe Petra, liebe Frau Lilie, auch wenn du in den letzten Jahren durch deinen Namenswechsel versucht hast, deine historischen Spuren in unserem Haus zu verwischen, so ist uns doch nicht verborgen geblieben, dass du uns nunmehr seit 30 Jahren unterstützt und treu geblieben bist. Dafür sagen wir DANKE und freuen uns auf die nächsten ... Jahre!
Dein DP-Team

Angela Gerds

25 Jahre bei DP Hamburg

„25 Jahre – wir lebten noch in der „blauen Welt“
Wer erinnert sich noch an die sagenumwobene F10-Taste? Unsere Angela Gerds ganzsicherlich. Durch einen Zufall - bedingt durch EDV-technische Fragen in der Welt von Curadata (die blaue Welt der Kanzleiorganisation) - kreuzten sich die Wege von Angela Gerds und uns. Wir hießen damals noch Dierkes, Mascher, Grohmann. Der Name änderte sich, aber Angela Gerds blieb uns treu.
Begleitete sie uns in den ersten Jahren durch die Untiefen der DOS-Programme der SBS- und Curadata-Welt, so unterstützte sie tatkräftig den Umstieg in die neue DATEV-Welt. EO comfort, DATEV Pro – das ist ihre Welt - neben der langjährigen Begleitung ihrer Mandanten.

Liebe Angela, liebe Frau Gerds, jetzt ist es schon die Zeitspanne einer ganzen Generation, in der du uns mit Rat und Tat unterstützt. Du hast dabei diverse EDV-Generationen kommen und gehen sehen.
Vielen Dank dafür und weiter so auf unserem Weg durch den Dschungel der Tipps und Tricks, insbesondere in der DATEV-Welt.

Intern

Krister Finnern

DP Hamburg: Bestandener Bachelor of Science

Krister Finnern kam im Oktober 2015 im Rahmen seines dualen Studiums zu DP und integrierte sich fachlich und persönlich sehr schnell. Mit vier Kommilitonen verfasste er in unserem Haus 2017 eine Projektarbeit zum Thema Projektmanagement:
„Konzept eines betrieblichen Gesundheitsmanagements - Betriebliche Projektarbeit im Studienfach Projektmanagement des dualen Studiums zum Bachelor of Science in Business Administration an der Hamburg School of Business Administration". Nach dieser Ausarbeitung studierte er ein Semester in Oslo und verbrachte einen Monat in den USA/ Chicago. Im Herbst 2018 erlangte er an der HSBA seinen Bachelor of Science und übernahm bei Dierkes Partner Aufgaben im Controlling.

Lieber Herr Finnern, lieber Krister, wir gratulieren dir herzlich zum Bachelor of Science und freuen uns auf viele weitere Jahre mit dir.

Gabi Obermüller

20 Jahre bei DP Hamburg

Gabi Obermüller fing vor 20 Jahren als Quereinsteigerin bei uns an. Sie entwickelte immer wieder neue Ideen und brachte sich in vielen verschiedenen Bereichen ein. Viele kennen sie noch vom Empfang. Gleichzeitig war die gelernte Fremdsprachenkorrespondentin als Übersetzerin tätig. Sie übernahm viele Tätigkeiten in der Organisation, dem Marketing und unseren Events und ist Leiterin der Teamassistenten.

Liebe Gabi, herzlichen Dank für die vergangenen 20 Jahre, die du durch deine Anwesenheit, deine Art und dein Schaffen für uns alle bereichert hast. Bewahre dir deine ansteckende Fröhlichkeit und bleib uns noch lange verbunden.

Intern

Antje Siefert

10 Jahre bei DP Hamburg

Im ersten Augenblick dachte ich: „Sind denn wirklich schon 10 Jahre vergangen, seit Antje Siefert bei uns anfing?" Aber dann dachte ich an all die Erlebnisse und Geschehnisse und deine persönliche und berufliche Entwicklung. Und nun muss ich mich wundern, was alles in 10 Jahre hineinpasst! Meine neue Frage lautet: „Wie – erst 10 Jahre hier?"
Fakt ist: Du bist zu einer Säule der Team-Assistenz geworden und bist begeistert von vielen Projekten, die du am liebsten alle auf einmal begleiten möchtest. Du wirst aufgrund deiner persönlichen und fachlichen Qualitäten geschätzt. Dein täglicher Arbeitsweg hindert dich nicht daran, immer „dabei zu sein". Auch hierfür verdienst du unseren Respekt.

Liebe Frau Siefert, liebe Antje, wir danken dir für deinen unermüdlichen Einsatz, deine Loyalität und deine Verbundenheit mit Dierkes Partner. Wir freuen uns auf noch gaaaaanz viele tolle und spannende Jahre mit dir!

Olaf Neumann

20 Jahre bei DP Hamburg

Vor 20 Jahren begann Olaf Neumann seine Karriere bei Dierkes Partner in Hamburg. Als Quereinsteiger ließ Olaf Neumann sich bei Dierkes Partner zum Steuerfachangestellten ausbilden. Die nächste Prüfung erfolgte schon 4 Jahre später zum Bilanzbuchhalter. Im Jahr 2008 wurde er Steuerberater und einige Jahre danach Teamleiter. Aber nicht genug: Wieder drückte Olaf Neumann nebenberuflich die „Schulbank" und erwarb 2017 die Anerkennung zum Fachberater für Unternehmensnachfolge.

Lieber Olaf, lieber Herr Neumann, wir freuen uns alle sehr, dass du bei uns bist, und danken dir für deine große Loyalität in all den Jahren.

Intern

Anja Borowski

10 Jahre bei DP Lüneburg

Als gelernte Steuerfachangestellte nahm Frau Anja Borowski ihre Tätigkeit im Februar 2009 am Standort Lüneburg auf. Im Jahr davor absolvierte sie erfolgreich die Prüfung zur Bilanzbuchhalterin.
Sie unterstützt das Team in der steuerlichen Beratung sowie der Finanzbuchhaltung und bildet zudem Auszubildende aus. Auch Praktikanten führt sie an den Beruf des Steuerfachangestellten heran. Wenn im Hause DP Veranstaltungen anstehen, unterstützt Frau Borowski die Kollegen als Fotografin, um die schönen Momente festzuhalten.

Liebe Anja, liebe Frau Borowski, wir danken dir/Ihnen für die eingebrachte Energie und Präsenz und freuen uns auf viele weitere Jahre!

Credits: © by Dierkes Partner, all rights reserved.
Designed by: nice id creative, www.nice-id.de
Bilder/Quellen: Dierkes Partner Fundus, Fotolia, iStockphoto, zitzlaff.com